

Kindergartenbedarfsplan 16/17

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: März 2016

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2016)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	4
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	7
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 16/17	7
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	9
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 16/17	11
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	12
5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	12
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2016	13
7. Prognose	13
Anlage 1 -1d	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 16/17
Anlage 2	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung steht weiterhin im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Seit dem 1. August 2014 liegt zudem eine neue Fassung des Kinderbildungsgesetzes vor.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und mit dieser neuen Fassung des Kinderbildungsgesetzes auch die bisherige qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind jetzt Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeig-

neten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 18 Abs. 2 KiBiz). Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.) Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03.2016 Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 21 Abs.1 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 21 Abs. 8 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 19 Abs. 3 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zu Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Bei Zusammenschlüssen (Großta-

gespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespfle-
gepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorherge-
hende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils
gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 fortgeschrie-
ben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergar-
tenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth
lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung
stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. Au-
gust 2016 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten
Kindertagesstätte bis zum 06. November 2015 anzumelden.

Die von den Kindergartenleiterinnen geführten Anmeldelisten wurden zum 20. No-
vember 2015 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen
konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahl-
reichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes
wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte An-
gebotsplanung für das Kindergartenjahr 2016/17 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrich-
tung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für weitere zuziehende asylsuchende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in
Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2016 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergarten-
jahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren,
z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem
Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Mel-
dung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Vorschläge Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergeben:

- a. **Kath. Kindertagesstätte „St. Clemens“, Wipperfeld**
In der kath. Kindertageseinrichtung „St. Clemens“ in Wipperfeld ist die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von zwei Jahren zum kommenden Kindergartenjahr sehr hoch, daher wurde mit dem Träger vereinbart, für das kommende Kindergartenjahr die zweite Gruppe ebenfalls umzuwandeln, damit die Anzahl der Plätze für Kinder unter 3 Jahren steigt. Der Träger möchte sich aber die Möglichkeit vorbehalten, diese Umwandlung je nach Bedarf im folgenden Kindergartenjahr rückgängig machen zu können.

- b. **Städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“, Dohrgaul**
Der Bedarf an Betreuungsplätzen für einjährige Kinder steigt zum kommenden Kindergartenjahr stark an. Auch in der städt. Kindertagesstätte Dohrgauler Spatzen wurden mehrere einjährige Kinder angemeldet, darunter 6 Kinder aus dem direkten Einzugsgebiet. Darunter befinden sich 3 Geschwisterkinder. Daher soll zum 01.08.2016 die Umwandlung einer der beiden Gruppenformen I (Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt) in eine Gruppenform II (Kinder unter 3 Jahren) vollzogen werden. Dafür wurden bereits mit dem Umbau der Einrichtung in 2012 die Weichen gestellt. Mit der investiven Landesförderung wurden die Räumlichkeiten für 14 Plätze für Kinder unter 3 Jahren umgebaut. Mit der Umwandlung zum Sommer 2016 werden diese 14 Plätze bedarfsgerecht angeboten.

Das gesamte Personal der Einrichtung hat sich 2012/2013 durch die Teilnahme eines mehrtägigen Inhouse-Seminars zu Fachkräften für Kinder unter 3 Jahren qualifiziert.

- c. **Kath. Kindertagesstätte „St. Anna“, Thier**
Die kath. Kindertagesstätte St. Anna, Thier, besteht aus zwei Gruppen. Bisher wurden nur Plätze mit 35-Stunden-Betreuung angeboten. Schon seit einigen Jahren wird in der Einrichtung immer wieder der Bedarf der Eltern nach 45-Stunden-Betreuung angefragt. Personell ist es erst möglich, eine Öffnungszeit von 45-Stunden abzudecken, wenn ca. 8 - 9 Eltern einen Bedarf nachweisen und entsprechende Kindpauschalen hinterlegt sind. Der Träger der Einrichtung hat in der jährlichen Bedarfsabfrage für 8 Kinder einen Betreuungsbedarf mit 45-Stunden festgestellt und erhält für das Kindergartenjahr 16/17 die entsprechenden Pauschalen, damit die angemeldeten Kinder aufgenommen werden können.

- d. **Städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“, Michaelstr. 2**
Um den Bedarf an Betreuungsplätzen (vor allem auch in der Innenstadt) abzudecken, müssen zusätzliche Plätze geschaffen werden. In der städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen, die zum Kindergartenjahr 15/16 in den Räumen der ehemaligen Alice-Salomon-Schule mit einer Gruppe gestartet ist, soll eine zweite Tagesstättengruppe der Grup-

penform III, 25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, eingerichtet werden.

Nach einer Ortsbegehung mit Frau Bals vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) kann die Betriebserlaubnis für die kurzzeitige Aufstockung um eine halbe Gruppe (12 Plätze) ohne weitere bauliche Maßnahmen in Aussicht gestellt werden. Um eine komplette Gruppe einzurichten, muss lt. Raumprogramm des LVR für die Gruppenform III ein zusätzlicher Raum, für eine Gruppenform I (Kinder ab 2 Jahre) sogar ein zweiter zusätzlicher Raum geschaffen werden. Die baulichen Möglichkeiten werden derzeit geprüft. Die zusätzlichen Kindpauschalen sind bei der Planung berücksichtigt worden.

e. Kath. Kindertagesstätte „Don Bosco“.

Gerade im Bereich der „Leiersmühle“, dem östlichen Teil des Zentrums, entsteht ein deutlicher Mehrbedarf an Kindergartenplätzen durch den Umbau des ehemaligen Altenheims „Silberberg“ in eine Wohnstätte für 120 Menschen mit Fluchterfahrung. Dabei handelt es sich ausschließlich um Familien mit Kindern.

Fußläufig zu der geplanten Gemeinschaftsunterkunft „Silberberg“ liegt die Kindertagesstätte und Familienzentrum „Don Bosco“. Diese Einrichtung erfreut sich bei allen Familien mit Kindern im Kindergartenalter großer Beliebtheit und konnte auch in den Jahren zuvor schon nicht alle Kinder, die dort für einen Betreuungsplatz angemeldet werden, aufnehmen.

In dem, an das Familienzentrum ebenfalls angrenzenden Siedlungsgebiet „Düsterohl“, wohnen ebenfalls zahlreiche Familien mit Kindern.

Durch das Bildungs- und Betreuungsangebot einer Naturgruppe könnte hier ein neues pädagogisches Angebot für Kinder unterschiedlicher Nationalitäten im Bereich des östlichen Teil des Zentrums Wipperfürth geschaffen werden, um die Integration der Kinder und Familien zu unterstützen.

Durch dieses spezielle Angebot, bei dem auch Elternarbeit und – Mitwirkung gefördert werden, lernen die Kinder durch die täglichen Ausflüge nicht nur die Natur, sondern auch die Umgebung kennen. Die Naturgruppe wird ihren Standort in einem speziellen Bauwagen auf dem Außengelände der Kindertagesstätte Don Bosco beziehen und von dort aus Spaziergänge und Erkundungstouren in die nahegelegene Natur/Wald unternehmen.

Dieses Angebot passt ausgezeichnet in das „Offene Konzept“ der Einrichtung und schafft 20 Plätze für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Die Lösung mit einem „Bauwagen“, ähnlich wie dem der Waldgruppe in Wipperfeld, ist auch deshalb optimal, weil sie eine hohe Flexibilität besitzt: Werden die Betreuungsplätze an diesem Standort nicht mehr benötigt, kann der Wagen an eine andere Kindertagesstätte umgesetzt oder wenn kein Bedarf im ganzen Stadtgebiet mehr gegeben sein sollte, anders eingesetzt oder verkauft werden.

Die Kindpauschalen für 20 Plätze in der Kindertagesstätte Don Bosco werden in der Kindergartenbedarfsplanung 16/17 berücksichtigt, konnten aber bei der Haushaltsmittelanmeldung für den Haushalt 2016 noch nicht berücksichtigt werden. Sollte diese Variante zum neuen Kindergartenjahr, realistischer Weise ab 01. September 2016, umgesetzt werden, betragen die Kibizpauschalen für das Kindergartenjahr 16/17 zusätzlich 94.938,02 Euro. Durch die übliche Refinanzierung durch die KiBiz-Landesmittel in diesem Fall in Höhe von 36,5 %, entstehen 60.285,64 Euro Kosten für den kommunalen Haushalt .

Für das Haushaltsjahr 2016 (September – Dezember) bedeutet dies überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 34.522,92 Euro.

Wird die Maßnahme letztendlich nicht umgesetzt und die Pauschalen nicht in Anspruch genommen, entstehen keine Kosten.

f. Kindertagespflege

Um dem weiter gestiegenen Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren und der Randzeitenbetreuung gerecht zu werden, ist es notwendig weitere Tagespflegepersonen zu akquirieren. Durch den Wegzug zweier Tagespflegepersonen oder Beendigung der Tätigkeit stehen zurzeit 9 Wipperfürther Tagespflegepersonen zur Verfügung, die 40 Plätze bzw. 55 Verträge anbieten können. Durch Gewinnung weiterer Tagespflegepersonen soll das Angebot für den hineinwachsenden Jahrgang auf 45 Plätze erweitert werden. Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ bietet auch in 2016 Qualifizierungskurse an.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende als bedarfsgerecht anzunehmende Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 20. Januar 2016 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2016/17 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1d entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	47	12	59
II Zentrum	426	104	530
III Thier	38	6	44
IV Kreuzberg/Kupferberg	67	12	79
V Klaswipper/Dohrgaul	76	20	96
gesamt	654	154	808

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 16/17

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 18.01.2016 ermittelt. Insgesamt ist die Zahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) im Vergleich zur Planung 15/16 um 52 Kinder gestiegen.

Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zurzeit rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **106,3** % erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch 4 der angemeldeten Kinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. D.h., dass für weitere zuziehende Kinder von asylsuchenden Familien ca. **35** Plätze ab Sommer zur Verfügung stehen.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 73 % (2015/2016 = 68 %), für die Kinder im Alter von einem Jahr mit 11 % (2015/2016 = 13 %) für das kommende Kindergartenjahr gewährleistet werden. In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2016/17 ein Platzangebot von 45 (2015/2016 = 40 Plätze) Betreuungsverhältnissen angestrebt.

In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2016/17 eine Versorgung von insgesamt **35,7** % der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **53,3** %.

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung u3
I Wipperfeld	43	47	109,3%
II Zentrum	378	426	112,7%
III Thier	39	38	97,4%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	71	67	94,4%
V Klaswipper/Dohrgaul	84	76	90,5%
gesamt	615	654	106,3%

	Kinder u3 (1+2 Jahre)	Plätze u3	Versorgung u3
I Wipperfeld	32* (24)	12	37,5% (50,0%)
II Zentrum	352* (226)	104	29,5% (46,0%)
III Thier	38* (27)	6	15,7% (22,2%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	53* (42)	12	22,6% (28,5%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	82* (54)	20	23,8% (37,0%)
gesamt	557* (373)	154	27,6% (41,3%)
Kindertagespflege		45	8,0% (12,1%)

gesamt	557 (373)	199	35,7% (53,3%)
---------------	------------------	------------	----------------------

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.15 – 31.10.16

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	17	251	141	410
II	U3	6	19	15	40
III	3 – 6 Jahre	32	184	143	358
gesamt		55	454	299	808
Anteil		6,81%	56,19%	37,0%	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 19 für das Kitajahr 16/17:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	4.831,19 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

b	20	35 Stunden	6.473,61 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 17,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8.301,98 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 22,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	9.960,10 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 15 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	13.364,03 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 21 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	17.139,81 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 27 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3.565,62 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 Fachkraftstunden (FKS) und 27,5 EKS (1.Wert) sowie 10 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	4.759,84 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 Fachkraftstunden (FKS) und 38,5 EKS (1.Wert) sowie 14 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	7.628,45 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 Fachkraftstunden (FKS) und 49,5 EKS (1.Wert) sowie 18 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b (für das Kindergartenjahr 16/17 sind dies 16.659,44 Euro). In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2.000 Euro erhöht.

Die Pauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen erhalten nach § 20 Absatz 3 Satz 1 KiBiz pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 16/17

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	17	4.831,19 €	82.130,23 €
Ib	248	6.473,62 €	1.605.457,76 €
Ic	133	8.301,98 €	1.104.163,34 €
II a	6	9.960,10 €	59.760,60 €
II b	19	13.364,03 €	253.916,57 €
II c	15	17.139,81 €	257.097,15 €
IIIa	32	3.565,62 €	114.099,84 €
IIIb	184	4.759,84 €	875.810,56 €
IIIc	138	7.628,45 €	1.052.726,10 €
Inklusionsplätze	16	16.659,45 €	266.551,20 €
gesamt	808		5.671.713,35 €
anteilig Kibizpauschalen Don Bosco f. August 16			-8.630,73 €
Erhaltungspauschalen			-8.648,10 €
Kindpauschalen			5.654.434,52 €
Mieten			73.506,24 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			5.742.940,76 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 20 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 88% bei kirchlichen Trägern
- 91% bei anderen freien Trägern
- 96% bei Elterninitiativen
- 79% bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 21 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 36,5 % bzw. 56,46 % der Kindpauschalen bei kirchlichen Trägern
- 36 % bzw. 55,96 % bei anderen freien Trägern
- 38,5 % bzw. 58,46 % bei Elterninitiativen
- 30 % bzw. 49,96 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 19,96 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.1 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2016/17 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	gesamt
Aufwand			
Kindpauschalen	507.988,97 €	4.491.179,24 €	4.999.168,21 €
Zuschuss Miete und ein-gruppige Einrichtungen/Waldgruppe	0 €	66.890,68 €	66.890,68 €
gesetzlicher Zuschuss	507.988,97 €	4.558.069,92 €	5.066.058,89 €
Ertrag			
Landesmittel	192.907,21 €	1.831.463,78 €	2.024.370,99 €
Landesmittel Miete und ein-gruppige Einrichtungen	0 €	28.823,93 €	28.823,93 €
Belastungsausgleich	39.581,28 €	270.667,21 €	310.248,49 €
Ertrag gesamt	232.488,49 €	2.130.954,92 €	2.363.443,41 €

Ergebnis	275.500,48 €	2.427.115,00 €	2.702.615,48 €
-----------------	--------------	----------------	----------------

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **5.742.940,76 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **5.066.058,89 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **676.881,87 €** dar.

5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 16/17 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 769 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale (2.691,50 €).

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Diese werden im darauffolgenden Jahr spitz abgerechnet.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2016

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in die Beschlussfassung des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom 26. Januar 2016 zum Haushaltsplan 2016 aufgenommen. **Nur die Kindpauschalen für 20 Plätze in der Kindertagesstätte Don Bosco, die für weitere Bedarfe ab September 2016 vorgehalten werden, sind wegen der Aktualität im Haushalt 2016 noch nicht eingeplant.**

Für das Haushaltsjahr 2016 (September – Dezember) bedeutet dies überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 34.522,92 Euro.

Wird die Maßnahme letztendlich nicht umgesetzt und die Pauschalen nicht in Anspruch genommen, entstehen keine überplanmäßigen Ausgaben.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die durch § 19 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen um 1,5 %. Im Falle der seitens der Landeregierung voraussichtlichen geplanten Erhöhung der Dynamisierung der KiBiz-Pauschalen auf 3% ergeben sich entsprechen höhere Aufwendungen. Ein sich hieraus ergebender Mehrbedarf wird dem Rat in einer gesonderten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

7. Prognose

Die weitere Entwicklung der Kinderzahlen ist momentan nicht zu benennen. Speziell durch die weitere Zuweisung von asylsuchenden Familien mit Kindern im Kindergartenalter wird sich der Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen in der Innenstadt erhöhen.

Zurzeit stehen im Wipperfürther Zentrum Wohnungen für weitere 75 asylsuchende Personen zur Verfügung. Außerdem ist das ehemalige Altenheim „Am Silberberg“ für die Unterbringung von 120 Personen vorbereitet.

Da es sich dabei um Unterkünfte für Familien handelt, ist davon auszugehen, dass sich darunter auch zahlreiche Kinder befinden werden. Um deren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zügig umsetzen zu können, ist die Verwaltung dabei, weitere Optionen zu prüfen, um gegebenenfalls zeitnah reagieren zu können.

Vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wurde signalisiert, dass auf den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen durch ein neues Ausbauprogramm an Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt reagiert werden soll.